OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751060/2/KLi/SW

Datum:
Linz, 26. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. Oktober 2020 des A S, x, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. September 2020, GZ: PAD/20/01712167/001/VW, betreffend Untersagung einer Versammlung

zu Recht:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit am 25. September 2020 übergebenen Bescheid, GZ: PAD/20/01712167/001/VW, untersagte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die per E-Mail vom 24. September 2020 um 16:14 Uhr vom nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) angezeigte Versammlung zum Thema „Kundgebung für Klimaschutz und Menschenrechte - Right here, right now is where we draw the line", am 25.09.2020 von 15:00 bis 15:15 Uhr in Linz auf der Nibelungenbrücke, Fahrbahn stadtauswärts (konkret: alle drei Fahrstreifen der Nibelungenbrücke, Fahrtrichtung Norden, von Brückenkopf Süd wie Brückenkopf Nord/ Höhe Flußgasse bzw. nächst AEC) gemäß § 6 Versammlungsgesetz iVm Art 11 Abs 1 und Abs 2 EMRK, weil deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl gefährden würde.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wurde gem § 13 Abs 2 VwGVG ausgeschlossen.

Begründend führte die belangte Behörde Nachstehendes aus:

„Sachverhalt
Per E-Mail vom 24.09.2020 zeigten Sie bei der Behörde LPD Oberösterreich eine für 25.09.2020 von 15:00 bis 15:15 Uhr in Linz geplante Versammlung zum Thema „x" an. Konkretisierend wurde der Anzeige ein Plan beigeschlossen, aus welchem sich ergibt, dass die Aktionsfläche bzw. die Versammlungsörtlichkeit die gesamte Fahrbahn (drei Fahrstreifen Fahrtrichtung Norden) der Nibelungenbrücke, ab Höhe Brückenkopf Süd bzw. Untere Donaulände bis Höhe Brückenkopf Nord bzw. Flußgasse sein wird. Die Teilnehmeranzahl wurde mit etwa 100 Personen angegeben.
Der Versammlungsbehörde wurde ebenso am 24.09.2020 per E-Mail von der Versammlungsanmelderin für die Kundmachung zum Thema „y“ mitgeteilt, dass mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 22.09.2020 für die angemeldete Versammlung am 25.09.2020 zwischen 14.00 und 16.00 Uhr die Auflage erteilt wurde, dass sich die Kundgebungs-/Versammlungsörtlichkeit lediglich auf den Linzer Hauptplatz beschränken dürfte und nicht geändert werden darf. Aus diesem Grund werde die Versammlungsanmeldung in der Art abgeändert, dass zunächst ab 14:00 Uhr am Hauptplatz in Linz eine Standkundgebung statt finde, ab 14:50 -15:00 Uhr dann eine Menschenkette auf der Nibelungenbrücke auf der Fahrbahn stadtauswärts gebildet werde, Bildung einer Menschenkette/ Menschenraster für 15 Minuten und ab 15:15 Uhr die Menschenkette wieder koordiniert auf den Hauptplatz zur Abschlusskundgebung zurück kehre. Diese Anmeldung / bzw. Änderung der Versammlungsanzeige ist Ihnen offensichtlich bekannt, da von der Verantwortlichen für die Versammlung „y“, Sie als Ansprechperson konkret angeführt wurden bzw. erläutert wurde, dass Sie vor Ort die Aktionsform koordinieren würden.
Die von Ihnen am 24.09.2020 um 16:14 Uhr eingebrachte Versammlungsanzeige wurde nicht wie gemäß § 2 Abs. 1 VersG 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung bei der Behörde eingebracht und ging der Behörde zudem außerhalb der Behördenzeiten zu. Die

Anmeldung konnte daher erst am 25.09.2020 zur Kenntnis genommen werden. Am 25.09.2020 wurde um 10:59 Uhr telefonisch mit Ihnen Kontakt aufgenommen und erörtert, dass aufgrund der Kundgebung „y“ samt der - Ihnen bekannten Versammlungsanzeigenänderung eine Untersagung iSd § 7a Abs. 4 VersG im Raum stehe. Sie wurden daher gebeten die Versammlungsanzeige entweder zurückzuziehen oder aber sowohl Zeit als auch Örtlichkeit zu überdenken. Von Ihnen wurde darauf erwidert, dass Ihnen bekannt sei, dass die Kundmachung „y“ nach einer Mitteilung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz die angekündigte Menschenkette/ Menschenraster auf der Nibelungenbrücke nicht umsetzen werde, sondern am Hauptplatz verbleiben würde. Aus diesem Grund sei die Brücke für Ihr Anliegen frei. Von Ihnen werde die Anzeige daher nicht zurückgezogen und der gemeldete Inhalt aufrechterhalten. Gleichzeitig wurde von Ihnen auch erklärt, dass von der Verantwortlichen für die Versammlung „y“ demnächst eine Einschränkung bzw. Aktualisierung der Versammlungsanzeige erfolgen werden.
In der Folge wurde am 25.09.2020 per E-Mail um 11.11 Uhr seitens „y“ tatsächlich eingemeldet, dass die angemeldete Kundgebung am 25.09.2020 ausschließlich am Hauptplatz stattfinden werde. Die Menschenkette auf der Nibelungen Brücke werde nicht durchgeführt bzw. werde es seitens FFF L keine Versammlung auf der Brücke geben. Die Brücke sei somit frei für andere Versammlungen.
Die angezeigte Versammlung ist als eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste im Sinne des Versammlungsgesetzes anzusehen und unterliegt daher den Bestimmungen dieses Gesetzes.
Seitens der Versammlungsbehörde und des Stadtpolizeikommandos Linz - Verkehrsreferat - wurden bezüglich der geplanten Örtlichkeit und des Zeitpunktes zudem sicherheitsbegründete und verkehrstechnisches Bedenken geäußert, weshalb versucht wurde mit Ihnen neuerlich (um 12:45 Uhr) telefonisch Kontakt aufzunehmen. Sie konnten allerdings trotz zweimaliger Anrufversuche nicht erreicht werden (Mobilbox).
Die Verkehrs- und sicherheitsbegründeten Bedenken gründen in dem Umstand, dass die Verkehrssituation auf der Nibelungenbrücke seit dem Fehlen der „Eisenbahnbrücke“ schon an normalen Werktagen extrem angespannt ist. Die Nibelungenbrücke wird an einem durchschnittlichen Werktag von etwa 44.000 Kraftfahrzeugen frequentiert, wobei diese in Fahrtrichtung Norden (stadtauswärts) etwa von 21.000 KFZ und in Fahrtrichtung Süden (stadteinwärts) etwa 23.000 KFZ passiert wird. Der Großteil des KFZ-Verkehrs, der vor der Schließung bzw. Entfernung über die Eisenbahnbrücke verlief, erfolgt nun über die Nibelungenbrücke, zumal es für Pendler in Richtung Oberes Mühlviertel keine Alternativen gibt. An normalen/durchschnittlichen Freitagen reicht zur Stoßzeit am Nachmittag, beginnend um etwa 12:000 Uhr, die durchgehende Kolonne in Fahrtrichtung Norden von der Rudolfstraße (B127) zweispurig zurück über die Nibelungenbrücke (dreispurig) bis zur Unteren Donaulände (zweispurig) und zurück bis zur Hafenstraße. Die angeführte Stausituation bildet sich etwa ab der Mittageszeit.
Erfahrungsgemäß kommt es bei Verkehrsbeschränkungen/Verkehrsbehinderungen auf der Nibelungenbrücke in Fahrtrichtung Norden (Urfahr) auch zu Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Brücke in die Gegenrichtung (Linz) durch teilweise Plateauverstellungen. Ein Abbiegen von der Nibelungenbrücke kommend nach links in die Untere Donaulände ist aufgrund des ausweichenden Verkehrs nur schwer möglich und wird überdies auch die Straßenbahntrasse oftmals blockiert. Eine Verlagerung des Verkehrs auf die B 129 (Obere Donaulände) bewirkt auch ein erschwertes Einbiegen von der Nibelungenbrücke nach rechts in die B 129. Die Auswirkungen/ Staus sind in diesem Fall bis zurück auf die B127 (Rudolfstraße) spürbar.

Die verkehrstechnische Bedeutung der Nibelungenbrücke samt ihren drei vorhandenen Fahrstreifen für jede Fahrtrichtung zeigten auch die Auswirkungen einer am 15.07.2020 zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr stattgefundenen Kundgebung auf der Nibelungenbrücke, welche ebenso am (für die Kundgebung gesperrten) rechten Fahrstreifen der Brücke in Fahrtrichtung Norden durchgeführt wurde. Diese Versammlung fand ebenso zur Hauptverkehrszeit statt. Obwohl diese Versammlung bereits in die Sommerferien fiel, führte die Sperre des rechten Fahrstreifens zu einem massiven Verkehrschaos, welches auch medial negativ in Erscheinung trat. Ab etwa 15:30 Uhr erfolgte die Sperrung und kam etwa eine Stunde später der KFZ Verkehr im Innenstadtbereich völlig zum Erliegen. Aus Richtung Urfahr kommend, reichte der Stau zurück bis zur Stadtgrenze, aus Richtung Unterer Donaulände Fahrtrichtung Nibelungenbrücke reichte der Stau von der Unteren Donaulände, weiter über die Hafenstraße, Industriezeile bis zurück zur Prinz-Eugen-Straße. In weiterer Folge bildete sich ein Fahrzeugstau auf der Westumfahrung zurückreichend bis zur A7, Höhe Bindermichltunnel und auf dem Einbahnast Fahrtrichtung stadteinwärts zurück bis Höhe Bulgariplatz. Gleichzeitig war die Gruberstraße zurückreichend bis zum Chemie-Kreisverkehr blockiert. Eine Verkehrsberuhigung trat nach Beendigung dieser Versammlung erst gegen 19:30 Uhr ein.
Die möglichen Umleitungsvarianten zum Einen über die Untere Donaulände zur Voest-Brücke ist aus verkehrstechnischer Sicht nicht zielführend, da die A7 bedingt durch die aktuellen Bauarbeiten nur eingeschränkt benützbar ist (Errichtung der Bypassbrücken, Adaptierungsarbeiten, samt Umleitungen und Fahrstreifenverschwenkungen samt Reduzierung der Fahrbahnbreiten). Trotz mehrerer Fahrstreifen auf der A7 gebe es an Freitagen in Fahrtrichtung Norden immer ein Rückstau bis über den Bindermichltunnel hinaus (über eine Länge von etwa 13,9 km). Auch eine Umleitung über die Freistädter Straße (B 125) oder auch Hauptstraße sei aufgrund des starken Einfkaufsverkehrs am Freitag (KIKA, Merkur-Markt, Hofer,...) nicht zielführend bzw. könne der zusätzliche Verkehr dort kaum aufgenommen werden. Ein Ausweichen über die Obere Donaulände (B 129) sei durch die Baustelle Brückenherstellung für A 26 ebenso nicht möglich. Bedingt durch den baustellenbedingten LKW Verkehr würden durch Ordner derzeit Verkehrsanhaltungen (Gegenverkehr) durchgeführt und würden zudem Anhaltungen während tagsüber mehrerer durchgeführter Sprengungen durchgeführt. Bei einer Umleitung in Richtung Donaubrücke Aschach/ Donau müsste über die B 129 umgeleitet und damit diese baustellenbedingte Engstelle passiert werden. Auf der Rudolfstraße (B 127) würden am gegenüberliegenden Donauufer bedingt durch die Baustelle A 26 idente Verkehrsblockaden und Einschränkungen bestehen. Es wäre an allen Ausweichrouten mit massiven Rückstaus zu rechnen.
Die Versammlungsbehörde untersagt daher die für den 25.09.2020 angezeigte Versammlung zum Thema „x" gemäß § 6 Versammlungsgesetz iVm. Art. 11 Abs. 2 EMRK, weil deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl gefährdet.
Einer eventuellen Beschwerde wurde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung aberkannt, da die Abhaltung dieser Versammlung das öffentliche Wohl gefährden würde und daher die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten ist.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 6 Versammlungsgesetz sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen.
Gemäß § 7a Abs. 4 Versammlungsgesetz ist eine Versammlung am selben Ort und zur selben Zeit sowie im Schutzbereich einer rechtmäßigen Versammlung verboten.
Gemäß Art. 11 Abs. 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.
Gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.
Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung ausschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.
Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die im Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl VfSlg 10443/85). Die Behörde ist jedoch nur dann zur Untersagung einer Versammlung ermächtigt, wenn dies aus einem der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist.
Diese Entscheidung ist eine Prognoseentscheidung, die die Behörde auf Grundlage der von ihr festzustellenden, objektiv erfassbaren Umstände in sorgfältiger Abwägung zwischen dem Schutz der Versammlungsfreiheit und den von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen zu treffen hat. Dabei hat die Behörde abzuwägen, ob die mit der Versammlung verbundenen Beeinträchtigungen im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzunehmen sind oder nicht (vgl VfGH 01.10.1988, B1068/88). Die Behörde hat ihre (Prognose-) Entscheidung aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu treffen (vgl VfSlg 5087/1965).
Es ist zunächst festzustellen, dass die Nibelungenbrücke eine der wichtigsten Linzer Verkehrsverbindungen im Innenstadtbereich ist, die täglich durchschnittlich von etwa 44.000 Kraftfahrzeuglenkern benutzt wird. Speziell seit dem Wegfall der sog. „Eisenbahnbrücke" samt der parallel laufenden Bauarbeiten auf der sog. „Voest-Brücke" ist die verkehrstechnische Bedeutung der Nibelungenbrücke enorm, zumal alle weiteren vorhandenen Donaubrücken (Steyreggerbrücke - Umweg von etwa 20 km; Donaubrücke Aschach/Donau - Umweg von etwa 33 km) für die betroffenen Verkehrsteilnehmer keine wirkliche und zumutbare Alternative darstellen. Gerade zu den Hauptverkehrszeiten (Stoßzeit am Nachmittag beginnt an Freitagen gegen 12.00 Uhr und endet gegen 18.00 Uhr) ist auf der Nibelungenbrücke das Verkehrsaufkommen derart groß, dass es auch ohne versammlungsbedingte Sperren zu Verkehrsstauungen auf dieser und auch auf den einmündenden Straßen kommt. Die angezeigte Versammlung würde an einem Wochentag (Freitag), nämlich den 25.09.2020 ab 15.00 Uhr bis 15.15 Uhr abgehalten werden und somit eine Sperre aller drei vorhandenen Fahrstreifen der Nibelungenbrücke zur

Hauptverkehrszeit bedeuten. Grundsätzlich sind zu Versammlungszwecken kurzzeitige Verkehrsbeeinträchtigungen zwar hinzunehmen, nicht aber zwingend das Sperren von Hauptverkehrsadern zur Stoßzeit. Zwar wurde von Ihnen angemeldet die vorhandenen Fahrstreifen „nur“ für 15 Minuten zu benützen, allerdings wirken sich auch 15 Minuten in der Hauptverkehrszeit bereits massiv aus. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass parallel zu der von Ihnen angemeldeten Kundgebung am Hauptplatz mit etwa 500 bis 1000 Teilnehmern die Kundgebung „x“ stattfindet, an welcher Sie ebenso beteiligt sind. Es kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch Teilnehmer dieser Kundgebung der Ihren anschließen und sich somit vom Hauptplatz zur Nibelungenbrücke bewegen. Eine faktische Verlängerung der Blockade der Nibelungenbrücke ist daher nicht nur möglich sondern mehr als wahrscheinlich. Darüber hinaus bestand für die Behörde aufgrund der so kurzfristig angemeldeten Versammlung keine Möglichkeit mehr entsprechende Vorkehrungen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu treffen.

Die Benützung dieser Strecke über die Nibelungenbrücke würde nicht nur zu nicht in Kauf zu nehmende Verkehrsbehinderungen führen, sondern würde massive Verkehrsstauungen oder einen gänzlichen Verkehrsstillstand in der Landeshauptstadt Linz verursachen, wie sich am Beispiel vom 15.07.2020 schmerzhaft gezeigt hat. Überdies würden Einsatzfahrzeuge durch die nicht zu verhindernde Stausituation massiv gehindert sein, Einsatzfahrten zeitgerecht durchzuführen bzw. an das notwendige Ziel zu gelangen. Nach Einschätzung der Behörde und des Stadtpolizeikommando Linz würden die massiven Verkehrsstauungen auch noch ca. eine Stunde nach der Versammlung andauern.

Die Behörde ist der Ansicht, dass diese Versammlung zu erheblichen Verkehrsstörungen und massiven Verkehrsüberlastungen führen wird und somit zu einer „Verstopfung“ des ganzen weiteren räumlichen Umfeldes. Auf zahlreichen umliegenden durch Staus blockierten Straßenzügen würden mangels baulicher Ausweichmöglichkeiten zahlreiche unbeteiligte Personen in ihrer Sicherheit und Bewegungsfreiheit beeinträchtigt. Im Ergebnis ist letztlich nicht nur die ungehinderte Nutzung der geplanten Route relevant, sondern vielmehr auch die der Ausweichstrecken. Wie bereits angedeutet gibt es im relevanten Bereich derzeit lediglich zwei Donaubrücken (Nibelungenbrücke und Voest-Brücke), welche den Pendlerverkehr in Richtung nördliches Mühlviertel aufnehmen müssen und sind diese speziell zu den Stoßzeiten, wie hinlänglich bekannt ist, bereits jetzt überlastet. Auch ohne hinzukommende Verkehrsbeeinträchtigungen bedingt der tägliche Pendlerverkehr speziell zu den Hauptverkehrszeiten Verstauungen. Auch wenn der Verkehr über die Brücken in Steyregg (Distanz etwa 20 km) oder Aschach/Donau (Distanz etwa 33 km) umgeleitet werden würde, gilt es zu bedenken, dass hierdurch die Umleitungsstrecken jeweils durch das Stadtgebiet führen würden und die ohnehin bereits ausgelasteten Kapazitäten der Oberen Donaulände wie auch im Bereich Chemie Kreisverkehr den hinzukommenden Verkehr kaum aufnehmen können. Davon abgesehen, dass derartige Umwege den Verkehrsteilnehmern kaum zuzumuten sind, besteht auch eine massive Interessenkollission. Eine erhebliche Verkehrsblockade führt zu einer Gefährdung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und greift somit in das öffentliche Wohl ein. Darüber hinaus werden Tausende Verkehrsteilnehmer, welche durch die täglichen Staus ohnehin gebeutelt sind, noch zusätzlich an der Heimfahrt und somit in Ihrem Recht auf Privat-/ Familienleben beschnitten.

Neben der Beeinträchtigung der Flüssigkeit des Verkehrs muss auch auf die erhebliche Schadstoffkonzentration der Luftreinhaltung eingegangen werden. Durch Richtlinien der EU besteht eine unionsrechtliche Pflicht zur Luftreinhaltung. Eine Verkehrs- und

umweltfreundliche Routenwahl durch den Veranstalter ist daher auch aus der Perspektive des Umweltschutzes und der Luftreinhaltung im Interesse des öffentlichen Wohls geboten und anzustreben. Es ist unbestritten, dass Fließverkehr wesentlich weniger Abgase produziert bzw. die Abgasbelastung bei Verstauungen wesentlich höher sind als im Fließverkehr.
Negativ für die Prognoseentscheidung ist weiters, dass es bedingt durch die Fülle an Kundmachungen am 25.09.2020 im Bereich des Hauptplatzes („z“ von 12.00 - 13.55 Uhr, Fahrbahn von dem alten Rathaus, 15 Personen - somit Sperre des Verkehrs am Hauptplatz; „y“ von 14:00 - 16.00 Uhr, Hauptplatz, 500-1000 Personen; „v“ von 16.15 - 17.30 Uhr am Hauptplatz, 300 Personen; „a“ von 17.00 - 22.00 Uhr, Hauptplatz, 100 Personen) ohnehin bereits zu Verkehrsbeeinträchtigungen kommt und eine zusätzliche Sperre der Nibelungenbrücke auch nur für 15 Minuten nicht mehr vertreten bzw. verkraftet werden kann.
Die in der Versammlungsanzeige angeführte erwartete Teilnehmeranzahl von etwa 100 Personen ist als bloße Schätzung zu verstehen. Da die Versammlung, als eine allgemein zugängliche Zusammenkunft ausgestaltet ist, kann von vornherein nicht ausgeschlossen werden, dass tatsächlich erheblich mehr Personen an deren Abhaltung teilnehmen werden. Davon ist im gegenständlichen Fall, wie oben bereits kurz angedeutet, auch deshalb auszugehen, da ab 14:00 Uhr die Versammlung zum Thema „y“ stattfindet, für welche eine Teilnehmerzahl zwischen 500 und 1.000 Personen erwartet wird. Darüber hinaus wurden von Ihnen für den 25.09.2020 noch zwei weitere Versammlungen angemeldet. Zum Thema „z“ wurde für den 25.09.2020 zwischen 12:00 und 13:55 Uhr auf der Fahrbahn vor dem Alten Rathaus, Hauptplatz Linz eine Versammlung angemeldet (Teilnehmeranzahl ca. 15 Personen) sowie zum Thema „v“ für den 25.09.2020 zwischen 16:15 und 17:30, wobei sich der Demonstrationszug ab 16:30 Uhr vom Hauptplatz, Untere Donaulände, Adalbert- Stifter-Straße, Zollamtstraße bis zur Abschlusskundgebung in der Domgasse bewegen soll (Teilnehmeranzahl ca. 300 Personen). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass sich aufgrund der Fülle der angemeldeten Versammlungen viele Teilnehmer bereits vorher einfinden werden, nachdem Sie auch als Aktivist von „y“ bereits aufgetreten sind und die zusätzlichen angeführten Versammlungen ebenso von Ihnen initiiert wurden.
Die Prognoseentscheidung fällt aus bereits genannten Gründen zu Ungunsten des Versammlungsanzeigers aus. Durch die zu befürchtenden unvermeidbaren, weiträumigen, lange währenden auch über das Ende der Versammlung hinausgehenden Störungen des Straßenverkehrs auf einer innerstädtischen Hauptverkehrsroute wird das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und somit in die Rechte einer großen Anzahl unbeteiligter Personen eingegriffen.
Der VfGH hat sich in der Vergangenheit mehrmals mit verschiedenen Formen von Verkehrsblockaden im Rahmen von Versammlungen auseinandergesetzt und damit die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs als relevante Größe für die Bestimmung des öffentlichen Wohls grundsätzlich anerkannt.
So waren Untersagungen von Versammlungen auf Autobahnen wegen der zu befürchtenden unvermeidbaren, weiträumigen, lange währenden Störungen des Straßenverkehrs nach Ansicht des VfGH zulässig. Die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wog in all diesen Fällen schwerer als das Versammlungsgrundrecht, weshalb die gebotene Interessenabwägung zulasten der Versammlungsveranstalters ging (vgl VfGH 28.09.1989, B577/89, VfGH 11.03.2015, E986/2014, VfGH 26.02.1990, B1093/89 und auch VfGH 03.12.2013, B1573/2012).

Bei einer sorgfältigen Abwägung der Interessen kam die Landespolizeidirektion Oberösterreich als zuständige Versammlungsbehörde auf Grund des oben ausführlich angeführten Sachverhaltes zu der Auffassung, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, sowie am Schutz der Rechte und Freiheiten anderer schwerer wiegt, als Ihr Interesse an der Abhaltung dieser Versammlung (vgl. VfGH vom 28.09.1989, B577/89 und E968/2014).
Die Versammlungsbehörde war auch nicht berechtigt die Versammlungsanzeige zu ändern, zu modifizieren oder zu konkretisieren. Sie kann die Versammlung in der angezeigten Form entweder zur Gänze untersagen oder zur Gänze nicht untersagen. Hinzu kommt, dass es der Behörde aufgrund der äußerst kurzen Zeitspanne zwischen Anmeldung der Versammlung (weniger als 24 Stunden vorher) und geplantem Versammlungszeitpunkt und dem Umstand, dass Sie nicht mehr erreicht werden konnten (auch nicht telefonisch) nicht möglich war, entsprechende Modifikationen der Versammlungsanzeige mit Ihnen zu besprechen.
Aus den oben angeführten Gründen hatte die Landespolizeidirektion Oberösterreich spruchgemäß zu entscheiden und die angezeigte Versammlung zu untersagen.
Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid war die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, da ansonsten die Gefahr der Vereitelung des durch die Untersagung beabsichtigten Zweckes besteht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig am 23. Oktober 2020 eingebrachte Beschwerde.

Darin wird ua. Folgendes ausgeführt:

„Begründung
1. Die Behörde untersagte in ihrem Bescheid vom 25. September 2020 die Versammlung, die vom Beschwerdeführer für den 25. September 2020 von 15:00-15:15 Uhr auf der Nibelungenbrücke am 24. September 2020 angezeigt hatte mit der Begründung, dass deren Abhaltung das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit gefährden würde.

2. Die belangte Behörde führte aus, dass gem. §7a Abs. 4 VersG Versammlungen am selben Ort und zur selben Zeit und im Schutzbereich einer rechtmäßigen Versammlung verboten sind. Wie aus dem Bescheid zu entnehmen ist, gab es keine gleichzeitige Kundgebung am selben Ort. Die Versammlung von „y“ (kurz: y) wurde am Hauptlatz abgehalten.

3. Des Weiteren konnte der Bescheid nicht aufzeigen, warum ein
Untersagungsgrund nach §6 VersG oder Art. 11 Abs. 2 EMRK vorliegt.
Es ist festzuhalten, dass der Zweck der Versammlung nicht den Strafgesetzen zuwiderläuft und keinerlei Gefährdung der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Gesundheitsschutzes und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer vorliegt.
Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohls wird dann angenommen, wenn eine Gefahr für Leben und Gesundheit besteht, was z.B. bei gewalttätige Aktionen, bei Straßenfallen, Brandlegungen, Blockaden der Zufahrt von

Einsatzorganisationen der Fall ist, Angriffe gegen den Staat, Verstöße gegen Verbotsgesetz oder extremen Störungen des Straßenverkehrs, wenn hiermit eine Gefährdung der Verkehrssicherheit einhergeht.
Eine solche Gefährdung kann hier zweifellos nicht festgestellt werden. Aufgrund einer 15-minütigen Straßensperre kann keine „extreme“ Störung des Verkehrs abgeleitet werden.

4. Die zur Unterstützung der Argumentation des Bescheides angegebenen Urteile des VfGH sind hier nicht einschlägig. Im vorliegenden Bescheid wird lediglich die Rechtsprechung des VfGH in Entscheidungen, in denen die Versammlungsfreiheit als nicht verletzt erachtet wurde, zitiert ohne, dass auf die Umstände der gegenständlichen Versammlung überhaupt eingegangen wurde. Wäre dies geschehen, hätte keinesfalls die Begründung angeführt werden können, dass von einer extremen Störung ausgegangen werden kann.

5. Das Urteil vom 11.03.2015 E 986/2014 bestätigte, dass die Untersagung einer Demonstration keinen Eingriff in Art 11 EMRK darstellte. Bei der gegenständlichen Demonstration handelte es sich aber um eine geplante Dauer von vier Stunden auf der A1, die verkehrstechnisch weit bedeutsamer ist, als die Nibelungenbrücke.

6. Das Urteil 28.09.1989 B577/89 bestätigte die Untersagung einer Demonstration auf der Brennerautobahn. Auch hier war die Demonstration weitaus länger angesetzt (14:00 bis 20:00 Uhr, also 6 Stunden).
Bei den hier vorgenommenen Abwägungen urteilte der VfGH, dass die Rechte und Freiheiten der anderen Verkehrsteilnehmer sowie der Schutz der öffentlichen Sicherheit höher gewertet wurden, als das Recht auf Versammlungsfreiheit. Jedoch ist der Sacherhalt nicht vergleichbar mit dem vorliegenden Sachverhalt. Damals wurde von einem Zusammenbrechen des gesamten Verkehrs in Innsbruck ausgegangen, was aufgrund der Bedeutung der Brennerautobahn für den Verkehr einleuchtend erschien.
Im vorliegenden Sachverhalt sollte die Brücke jedoch lediglich 15 Minuten gesperrt werden, wobei in der Anmeldung der Kundgebung extra darauf hingewiesen wurde, dass nicht die gesamte Fahrbahn blockiert werden sollte, sondern Busse und Straßenbahnen weiterhin durchgelassen werden sollten. Daraus kann kein völliger Verkehrszusammenbruch abgeleitet werden. Auch ist auf den Unterschied der Verkehrsbedeutung der Brennerautobahn und des Nibelungentunnels einzugehen. Dieser ist keineswegs vergleichbar.

7. Die belangte Behörde hat ausgeführt, dass auch ohne eine Sperrung Verstauungen durch den täglichen Pendlerverkehr auf der Brücke entstehen würden. Zugleich wird als Grund der Untersagung eingewendet, dass die Kundgebung Stau auslösen würde und dadurch eine erhebliche Erhöhung der Schadstoffkonzentration der Luft verursachen würde. Dies ist in sich widersprüchlich, zumal das Ziel der Kundgebung gerade die Reduzierung der Schadstoffkonzentration der Luft ist.

8. Weiters ist anzumerken, dass die ursprünglich geplante und von der Behörde bewilligte Versammlung von y teilweise auf der Nibelungenbrücke stattfinden hätte sollen. Hier wurde eine Verkehrsbehinderung nicht thematisiert.
9. Die Prognose der Behörde, dass es zu stundenlangem Stau kommen könnte, sowie die Prognose, dass die Teilnehmerinnen der y Versammlung am Hauptplatz ebenfalls an der Kundgebung auf der Nibelungenbrücke teilnehmen könnte, stellen bloße Mutmaßungen dar

und sind nicht nachvollziehbar. Ein stundenlanger Stau und eine extreme Verkehrsstörung scheinen angesichts der geplanten Dauer äußerst unrealistisch.

10. Es liegt kein Untersagungsgrund vor, weil ein vorbeugendes Versammlungsverbot auf Grund eines bloßen Risikos nicht verfassungskonform ist. (VfGH 14.03.2013 B1037/11).

11. Dies hat der VfGH ebenso in seinem Erkenntnis vom 04.03.2014 B1008/2013 wiederholt, bei dem er den Bescheid über die Untersagung der Versammlung "Autofreier Tag 2011" auf der Wiener Ringstraße aufhob, weil eine Prognose über die zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen für die Untersagung nicht ausreichend war.

12. Weiters begründet die belangte Behörde unrichtigerweise die Untersagung damit, dass das Recht auf Privat- und Familienleben der anderen Verkehrsteilnehmerinnen beschnitten werden würde, weil es zu weiträumigen, lange währenden, über das Ende der Versammlung hinausgehenden Störungen des Straßenverkehrs kommen werde und die Autofahrerinnen dadurch erst verspätet von ihrer Arbeitsstätte nachhause kommen würden.
Dies ist unzutreffend. Eine solch geringfügige Verspätung von der Arbeitsstätte nachhause stellt nicht bereits einen Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben dar. Mit einer solchen Verspätung ist aufgrund der täglichen Schwankungen des Verkehrs stets zu rechnen. Hinzu kommt, dass im Bescheid selbst ausgeführt wird, dass auch ohne die Sperrung durch die Versammlung bereits gelegentlich mit Stau auf der Brücke zu rechnen ist. Somit besteht auch laut Behörde eine tagtägliche Wahrscheinlichkeit, dass Autofahrerinnen auf dem Nachhauseweg im Stau stehen und deshalb später nachhause kommen. Selbst wenn ein Eingriff in das Recht auf Familienleben und Privatsphäre gegeben wäre, würde das Interesse der Versammlungsfreiheit, wobei die Kundgebung das Ziel einer verbesserten Luftqualität durch Reduzierung des Autoverkehrs und somit das Ziel des Gesundheitsschutzes verfolgte, dem Interesse der Autofahrerinnen überwiegen.

13. Der Bescheid der belangten Behörde ist somit in seiner Gesamtheit in sich widersprüchlich und unschlüssig. Die Untersagung einer Versammlung darf immer nur ultima ratio sein und ist zu Unrecht erfolgt.

Beweis:
vorliegender Akt
Einvernahme Antragsteller

Der Beschwerdeführer stellt sohin die
Anträge
Das Verwaltungsgericht möge
1.. in der Sache selbst erkennen und eine mündliche Verhandlung durchführen
2. den angefochtenen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. September 2020 GZ PAD/20/01712167/001/VW wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Verletzung von Verfahrensvorschriften zur Gänze aufheben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]
I.3. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht in Erwägung gezogen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass eine weitere mündliche Erörterung eine Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließe, konnte gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

I.4. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit E-Mail vom 24. September 2020 zeigte der Bf für 25. September 2020 von 15:00 – 15:15 Uhr die – im angefochtenen Bescheid untersagte – in Linz geplante Versammlung zum Thema „x“ an. Als Kundgebungsort wurde die Nibelungenbrücke, Fahrbahn stadtauswärts (konkret: alle drei Fahrstreifen der Nibelungenbrücke, Fahrtrichtung Norden, von Brückenkopf Süd wie Brückenkopf Nord/ Höhe Flußgasse bzw. nächst AEC) bekanntgegeben und als Teilnehmerzahl wurden ca 100 Personen geschätzt.

In Linz steht zur Donauquerung neben der Nibelungenbrücke nur die Voest-Brücke, die baubedingt noch nicht zur Gänze uneingeschränkt benutzbar ist, zur Verfügung. Die geplante Versammlung hätte eine Sperre der drei Fahrstreifen (stadtauswärts) auf der Nibelungenbrücke zur Hauptverkehrszeit erforderlich gemacht.

Einsatzfahrzeuge wären daran gehindert gewesen, Einsatzfahrten zeitgerecht durchzuführen. Eine wirkliche und zumutbare Alternative zur Nibelungenbrücke für Pendler in Richtung Oberes Mühlviertel gibt es nicht. Die durch die Versammlung verursachten Verkehrsstauungen hätten noch ca. 1 Stunde nach der Versammlung angedauert.

II. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar.

III. Gemäß Art 11 Abs 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.

Gemäß Art 11 Abs 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß § 6 Versammlungsgesetz (VersammlungsG) sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. In Art 11 Abs 1 EMRK wird zunächst allen Menschen ein Versammlungsrecht eingeräumt. Dieses unterliegt nach Art 11 Abs 2 EMRK gewissen Schranken, die gesetzlich ausgestaltet sein müssen. Eine derartige einfachgesetzliche Determinierung wurde insbesondere in § 6 VersammlungsG getroffen.

Ein Eingriff in das durch Art 11 EMRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht ist dann verfassungswidrig, wenn die ihn verfügende Entscheidung ohne Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer dem Art 11 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn bei Erlassung der Entscheidung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet wurde; ein solcher Fall liegt vor, wenn die Entscheidung mit einem so schweren Fehler belastet ist, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre, oder wenn der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise ein verfassungswidriger, insbesondere ein dem Art 11 Abs 1 EMRK widersprechender und durch Art 11 Abs 2 EMRK nicht gedeckter Inhalt unterstellt wurde (vgl VfSlg 19.818/2013 mwN zur Rechtsprechung zu Art 8 EMRK).

Gemäß § 6 VersammlungsG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde (§ 16 leg. cit.) - bescheidmäßig - zu untersagen.

Die Behörde ist hiezu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist.

Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die in Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten öffentlichen

Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl zB VfSlg 10.443/1985, 12.257/1990).

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung der Versammlung vorliegen, ist in einer sogenannten "Prognoseentscheidung" zu beantworten. Die Behörde hat nämlich auf Grund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu prognostizieren, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung etwa die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet werden (vgl zB VfSlg 5087/1965 und 16.054/2000).

Dass diese Verpflichtung des Staates nach Lage des Falles nach der gemäß Art 11 Abs 2 EMRK verpflichtend vorgesehenen Durchführung der Interessensabwägung auch zur Untersagung einer Versammlung bzw Kundgebung führen kann, steht ebenfalls außer Streit. Bei widerstreitenden Interessen haben die zuständigen Behörden eine Interessensabwägung verpflichtend durchzuführen.

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Erkenntnis im Fall Ö und in darauf folgenden Entscheidungen (vgl zB EGMR 4.12.2014, Fall N ua., Appl. 76.204/11) hervorgehoben hat, sind bei der Untersagung von Versammlungen zudem auch sämtliche Aspekte des Einzelfalles zu prüfen. Dann und nur dann kann die Untersagung gerechtfertigt sein.

§ 6 VersammlungsG sieht vor, dass Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen sind.

Für die Auflösung der Versammlung selbst und mehr noch für eine auf § 6 VersammlungsG gestützte Untersagung im Vorfeld des Stattfindens einer Versammlung ist (ebenso wie bei der Frage, ob eine Versammlung iSd Art 11 EMRK vorliegt) eine strengere Kontrolle geboten.

Diese Maßnahmen beeinträchtigen die Freiheit der Versammlung in besonders gravierender Weise und berühren den Kernbereich des Grundrechts. Sie sind daher nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind, sodass die Untersagung einer Versammlung stets nur ultima ratio sein kann (vgl VfSlg 19.741/2013; VfGH 4.3.2014, B 1008/2013).

§ 6 VersammlungsG erkennt nun drei Alternativen, bei deren Vorliegen eine Versammlung zu untersagen ist, also in die verfassungsmäßige Grundfreiheit eingegriffen werden muss.

- Erstens betrifft dies Fälle, in denen der Zweck einer Versammlung Strafgesetzen zuwiderlaufen würde.

- Zweitens muss durch die Abhaltung der Versammlung die öffentliche Sicherheit oder
- Drittens die öffentliche Ordnung gefährdet werden.

IV.2. Eine strafrechtliche Relevanz des Versammlungszwecks ist nicht zu erkennen und daher im Weiteren unbeachtlich.

IV.2.1. Bereits im Jahr 1989 hatte der VfGH in seinem Erkenntnis vom 28. September 1989, GZ: B 577/89, festgestellt, dass „Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ maßgeblich für die Beurteilung einer allfälligen Gefährdung des öffentlichen Wohls sind.

Im Rahmen der gebotenen Prognoseentscheidung ist auf die Feststellungen des Sachverhaltes zu verweisen, wonach die Versammlung in der angezeigten Form jedenfalls eine Sperre der drei Fahrbahnstreifen (stadtauswärts) der Nibelungenbrücke zur Folge gehabt hätte. Diese Sperre auf einer der beiden in Linz zur Verfügung stehenden Donauquerungen hätte die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs massiv beeinträchtigt, wobei angesichts der erforderlichen Sperre an einem Wochentag von massiven Verkehrsstauungen und Behinderungen einschließlich des Vorankommens von Einsatzfahrzeugen, auszugehen war. Anzumerken ist auch, dass es für Pendler in das Obere Mühlviertel keine wirkliche und zumutbare Alternative zur Nibelungenbrücke gibt, Umleitungen über Brücken, die zu einem Umweg von 20 bzw 33 Kilometern führen, hätten etwaige Umleitungsstrecken durch das Stadtgebiet bedingt, deren Kapazität ohnehin bereits ausgelastet ist und sich die Versammlung noch ca. 1 Stunde nach deren Ende durch massive Staus ausgewirkt hätte.

Dem Basisziel der Straßenverkehrsordnung, nämlich der Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, wäre durch die Abhaltung der Versammlung massiv zuwider gehandelt worden.

Die Nibelungenbrücke mit ihren 3 vorhandenen Fahrstreifen stadtauswärts ist ein besonders hoch frequentierter Straßenabschnitt in Linz, zumal diese Brücke eine von lediglich zwei Donauquerungen im Stadtgebiet von Linz ermöglicht und diese an einem durchschnittlichen Werktag von 21.000 KFZ stadtauswärts genutzt wird. Die Versammlung hätte eine über deren eigentliche Dauer (15 Minuten) weit hinausgehende extreme Störung des Straßenverkehrs auf einer der wichtigsten innerstädtischen Verkehrsrouten sowie des ganzen weiteren Umfelds zur Folge gehabt, einschließlich aller genannten Konsequenzen – so etwa, dass auf zahlreichen umliegenden durch Staus blockierten Straßenzügen mangels baulicher Ausweichmöglichkeiten zahlreiche unbeteiligte Personen in ihrer Sicherheit und Bewegungsfreiheit beeinträchtigt worden wären. Die Auswirkungen einer Sperre bloß – eines – des rechten Fahrstreifens (stadtauswärts) auf der Nibelungenbrücke haben sich auch bei einer Kundgebung am 15. Juli 2020 – also in der Ferienzeit –

jedoch bei einer Zeitspanne von zwei Stunden (16:00 bis 18:00 Uhr) gezeigt, wobei es zu einem massiven Verkehrschaos gekommen ist und der KFZ-Verkehr im Innenstadtbereich völlig zum Erliegen kam.

Zwar würden die drei vorhandenen Fahrstreifen (stadtauswärts) auf der Nibelungenbrücke laut Anzeige für nur 15 Minuten benützt werden, allerdings wirkt sich auch bereits diese Dauer, insbesondere in der Hauptverkehrszeit, massiv aus. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu betonen, dass parallel eine Kundgebung („y“) mit einem ähnlichen Thema am Hauptplatz, also in unmittelbarer Nähe zur Nibelungenbrücke, mit 500 bis 1.000 Teilnehmern angemeldet wurde, an der der Bf ebenso beteiligt ist. Aufgrund des engen Konnexes kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch Teilnehmer dieser Kundgebung der Versammlung auf der Nibelungenbrücke angeschlossen hätten, sodass es möglich ist, dass mehr als die geschätzten 100 Teilnehmer sich auf der Nibelungenbrücke versammelt hätten, zumal die Versammlung als eine allgemein zugängliche Zusammenkunft ausgestaltet war. Eine faktische Verlängerung der Blockade der Nibelungenbrücke wäre mehr als wahrscheinlich gewesen. Aufgrund der kurzfristigen Anmeldung der Versammlung – nämlich unter 24 Stunden vor Beginn der Versammlung – bestand keine Möglichkeit, entsprechende Vorkehrungen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu treffen. Auch aufgrund der Fülle an Versammlungen am 25. September 2020 im Bereich des Hauptplatzes mit sehr ähnlichen Kundgabethemen („z“ von 12.00 - 13.55 Uhr, Fahrbahn vor dem alten Rathaus, 15 Personen - somit Sperre des Verkehrs am Hauptplatz [angemeldet vom Bf]; „y“ von 14:00 - 16.00 Uhr, Hauptplatz, 500-1000 Personen [der Bf ist bereits als Aktivist für „y“ aufgetreten]; „v“ von 16.15 - 17.30 Uhr am Hauptplatz, 300 Personen [angemeldet vom Bf]; „a“ von 17.00 - 22.00 Uhr, Hauptplatz, 100 Personen) konnte eine zusätzliche Sperre der Nibelungenbrücke, nicht vertreten werden.

Wenn etwa nur die 100 Personen teilgenommen hätten, so wäre es auch ausreichend gewesen, sich auf den beiden Gehsteigen (links am Gehsteig Fahrtrichtung Norden und rechts der Fahrbahn in Fahrtrichtung Süden) auf der Nibelungenbrücke zu versammeln, zumal die Versammlung auf diese Weise ebenso wahrgenommen worden wäre, ohne den Verkehr massiv zu belasten.

Mangels telefonischer Erreichbarkeit des Bf, konnte eine derartige Modifikation der Versammlungsanzeige jedoch nicht besprochen bzw erwirkt werden.

IV.2.2. Der Veranstalter einer Versammlung hat sich ernsthaft darum zu bemühen, dass die Versammlung gesetzmäßig ablaufen kann und dass Rechte und Freiheiten von Personen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, möglichst wenig beeinträchtigt werden, dass also die Versammlungsfreiheit nicht zu Lasten Dritter missbraucht wird (vgl VfSlg 18.601/2008). Dass die Versammlungsfreiheit nicht zu Lasten Dritte vom Bf missbraucht wird, kann nicht gänzlich ausgeschlossen

werden. So meldete der Bf für den Zeitraum von 22. September bis 25. September 2020 mehrere Kundgebungen im Nahebereich des Hauptplatzes bzw auf der Nibelungenbrücke an, wobei sich herausgestellt hat, dass der Bf kaum eine Kooperationsbereitschaft zur Findung von Alternativen oder Ausweichrouten hat. Sohin wird der Anschein erweckt, dass es dem Bf – aufgrund der Vielzahl an angezeigten Versammlungen mit einem ähnlichen Kundgabezweck, teilweise mit einer erforderlichen Sperre von hochfrequentierten Straßen, wie der Nibelungenbrücke, teilweise in Kollision mit anderen Veranstaltungen (in einem anderen Fall wäre es zu zeitlichen und örtlichen Überschneidungen mit einem Wochenmarkt gekommen) – weniger um eine Meinungsäußerung, als um eine Erzwingung verkehrsproblematischer bzw interessenkollidierender Bedingungen geht. Dies zeigt sich umso mehr, dass die gegenständliche Kundgebung für eine sehr geringe Zeit von 15 Minuten auf den stadtauswärts führenden Fahrstreifen der Nibelungenbrücke stattfinden hätte sollen.

Im Ergebnis wird aufgrund der sich darstellenden Sachlage der Anschein erweckt, dass es dem Bf – aufgrund der Vielzahl an angezeigten Versammlungen mit einem ähnlichen Kundgabezweck, teilweise mit einer erforderlichen Sperre von (hochfrequentierten) Straßen, wie etwa der Nibelungenbrücke – weniger um eine Meinungsäußerung, als um eine Erzwingung verkehrsproblematischer Bedingungen geht.

IV.3. Diesbezüglich erscheint der Eingriff in die Meinungsfreiheit im Sinn des Art 11 Abs 2 EMRK grundsätzlich als zwingend erforderlich, zumal in diesem als Schutzgüter ua das Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Aufrechterhaltung der Ordnung angeführt sind. Weiters ist in Art 11 Abs 2 EMRK der Schutz der Interessen Dritter verankert. Die Sperre der drei Fahrstreifen (stadtauswärts) der Nibelungenbrücke ist fraglos dazu geeignet, um in Rechte und Interessen Dritter einzugreifen, nämlich der Verkehrsteilnehmer, die auch bereits ohne die Sperre der Fahrbahnstreifen auf der Nibelungenbrücke täglich Staus hinnehmen müssen und durch die Sperre zusätzlich an der Heimfahrt gehindert werden und etwa zur zeitintensiven Benutzung von Ausweichrouten gezwungen werden.

Nicht zuletzt bedeutet dies auch eine unverhältnismäßige Umweltbelastung. Auch aus diesem Grund ist ein behördlicher Eingriff im Sinn des Art 11 Abs 2 EMRK als grundsätzlich zulässig zu erachten.

Allerdings bedarf es auch einer Interessensabwägung bzw Verhältnismäßigkeitsprüfung, um diesen – dem Grunde nach zulässigen – Eingriff zu rechtfertigen. Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist das unbestritten bedeutende Interesse des Klimaschutzes mit dem Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie dem Schutz der Interessen Dritter abzuwägen.

Aufgrund der oben angeführten Ausführungen wiegen die Interessen der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, sowie am Schutz der Rechte und Freiheiten anderer schwerer als das Interesse des Bf an der Abhaltung der angezeigten Versammlung. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Versammlungsfreiheit des Bf mehr Gewicht beigemessen wird als jenen der davor schon angemeldeten Versammlungen, sohin die Ausübung der Grundrechte im Wege eine Interessenausgleiches zu gewährleisten sind. Beim Klima- bzw Umweltschutz handelt es sich unbestritten um ein bedeutendes Interesse, jedoch muss angesichts der Häufigkeit der vom Bf diesbezüglich angezeigten Kundgebungen gefolgert werden, dass dabei die Meinungsäußerung per se in den Hintergrund, und der Eingriff in die Interessen Dritter in den Vordergrund tritt – wie etwa hier, eine Straßensperre auf der Nibelungenbrücke, die weitrechende Staus verursacht hätte.

IV.3.1. Im Rahmen dieser Interessensabwägung ist daher das Interesse seine Meinung für 15 Minuten für Klimaschutz und Menschenrechte zu äußern mit dem Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie dem Schutz der Rechte Dritter abzuwägen.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis VfSlg 19.852/2014 eine Verletzung der Versammlungsfreiheit durch Untersagung der Versammlung "Autofreier Tag 2011" auf der Wiener Ringstraße erkannt und die Prognose über die zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen für die Untersagung als nicht ausreichend erachtet:

„Die belangte Behörde stützt die Untersagung der vorliegenden Versammlung alleine auf zu erwartende ‚schwerwiegende Verkehrsbehinderungen' und lässt das Interesse an deren Vermeidung bereits als Argument für die Untersagung genügen. Dabei übersieht die belangte Behörde, dass der Veranstalter des autofreien Tages gerade auch öffentliche Verkehrsflächen benutzen will. Auch ist zu bedenken, dass der Veranstalter in seiner Versammlungsanzeige sogar darauf geachtet hat, dass der öffentliche Verkehr am Versammlungsort ungehindert durchgeführt werden kann und dass Einsatzfahrzeuge die Nebenfahrbahnen der Wiener Ringstraße gegebenenfalls benützen könnten. Auch war der Zeitpunkt der geplanten Versammlung von vornherein allgemein bekannt und es den zuständigen Behörden daher zumutbar, zeitgerecht für entsprechende Ausweichrouten zu sorgen."

IV.3.2. Hinsichtlich des ggst Falls ist dazu festzuhalten, dass durch die Durchführung der ggst angezeigten Versammlung, die eine Sperre der drei Fahrbahnstreifen (stadtauswärts) auf der Nibelungenbrücke erforderlich gemacht hätte, eine schwerwiegende Beeinträchtigung des regionalen Verkehrs angenommen werden musste.

Etwaige Ausweichstrecken sind zu Stoßzeiten auch ohne zusätzliche Verkehrsbeeinträchtigungen überlastet, sodass ohnehin durch den Pendlerverkehr

Verstauungen bedingt sind und zudem wären Einsatzfahrten massiv behindert worden.

ISd zitierten Judikatur stellt die durch die angezeigte Versammlung zu erwartende unvermeidbare, weiträumige und zeitlich wesentlich über die Dauer der Versammlung selbst hinausgehende außerordentliche Störung des Straßenverkehrs auf einer zentralen Donauquerung, die den innerstädtischen Verkehr betrifft, eine derart gravierende Beeinträchtigungen dar, dass auch bei voller Berücksichtigung des jedenfalls im öffentlichen Interesse gelegenen Zieles der ggst Versammlung die durchzuführende Interessenabwägung zulasten des Bf auszufallen hatte.

Eine Modifikation des Antrags von Seiten der Behörde war rechtlich nicht zulässig. Eine Abänderung – der ohnehin kurzfristig angezeigten Versammlung (weniger als 24 Stunden zwischen der Anmeldung und dem geplanten Versammlungszeitpunkt) – von Seiten des Bf wurde nicht vorgenommen. Die – aufgrund der von der belangten Behörde und des Stadtpolizeikommandos Linz – Verkehrsreferat geäußerten sicherheitsbegründeten und verkehrstechnischen Bedenken – versuchte zweimalige, telefonische Kontaktaufnahme am 25. September 2020 um 12:45 Uhr mit dem Bf, um eine entsprechende Modifikation der Versammlungsanzeige zu besprechen, war erfolglos.

IV.3.3. Im Ergebnis überwiegen die im Art 11 Abs 2 EMRK genannten Interessen das Interesse an der Abhaltung der angezeigten Versammlung. Ein gegenüber der Untersagung gelinderes Mittel zum Schutz der genannten Rechtsgüter kam nicht in Betracht.

V.1. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der vorgenommene Eingriff in die Versammlungsfreiheit im Sinn des Art 11 Abs 2 EMRK als rechtmäßig erachtet wird.

Die im angefochtenen Bescheid verfügte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde in der Beschwerde nicht thematisiert, weshalb nicht näher darauf einzugehen war.

V.2. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. September 2020, GZ: PAD/20/01712167/001/VW, betreffend Untersagung einer Versammlung war daher als unbegründet abzuweisen.

V.3. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt: Die behördliche Untersagung sowie die Auflösung einer Versammlung sind, so wie die Beurteilung der Frage, ob eine Versammlung überhaupt unter den Versammlungsbegriff subsumiert werden

kann, Entscheidungen, die den Kernbereich der Versammlungsfreiheit betreffen (vgl etwa VfSlg 19.961/2015).

Eine Entscheidung darüber obliegt dem eine strenge Kontrolle anhand der einfachgesetzlichen Bestimmungen vornehmenden Verfassungsgerichtshof. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist somit nicht gegeben (vgl etwa VwGH 27.2.2018, Ra 2017/01/0105), weshalb sich auch der ansonsten gemäß § 25a Abs 1 VwGG notwendige Abspruch über die Zulässigkeit einer Revision erübrigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer